

**Examensklausurenkurs**  
der Juristischen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
WS 2004/05  
Klausur am 11.03.2005

**„Kautelarklausur“**

**Sachverhalt:**

**Teil I:**

Am 11.03.2005 erscheinen im Notariat des Notars Dr. Franz Niederhuber mit dem Amtssitz in Würzburg Frau Hannelore Winter und Herr Peter Müller. Sie schildern ihm folgenden Sachverhalt:

Sie leben seit 5 Jahren in „wilder Ehe“ zusammen und beabsichtigen derzeit auch nicht zu heiraten. Herr Müller war bereits in erster Ehe zwanzig Jahre verheiratet. Die Ehe ist jedoch 1998 geschieden worden. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich die Tochter Susanne Müller, 19 Jahre, und der Sohn Christoph Müller, 17 Jahre. Weitere Kinder hat Herr Müller nicht. Mit seiner früheren Ehefrau Julia Müller hat Herr Müller 1991 ein Testament errichtet, dessen Abschrift Herr Müller vorlegt:

*„Testament  
Hiermit setzen wir uns gegenseitig zu Alleinerben ein.“*

Das Testament ist von Herrn Müller eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden, während Frau Müller nur unterschrieben hat.

Frau Winter ist noch unverheiratet und hat keine Kinder. Ihre Eltern sind bereits verstorben. Sie hat jedoch noch einen Bruder, Thomas Winter.

Herr Müller und Frau Winter möchten jetzt – auch ohne Heirat – gleichfalls ein solches „gemeinsames Testament“ errichten.

Hierzu haben sie folgende Fragen:

1. Wurde das damalige Testament wirksam errichtet und „bindet“ es Herrn Müller heute noch?
2. Können wir als „Partner ohne Trauschein“ auch ein solches „gemeinsames Testament“ errichten? Man wolle jedenfalls eine Regelung, bei der man sich gegenseitig bindet.

Herr Müller möchte dabei folgendes geregelt wissen:

1. Er möchte seinen Sohn Christoph enterben, weil er aus seiner Sicht völlig missraten sei. Christoph solle auch keinen Pflichtteil erhalten. Dies könne er ja wohl in einem Testament bestimmen, da schließlich Testierfreiheit herrsche. So „richtige“ Vorwürfe habe er aber gegen seinen Sohn nicht in der Hand.
2. Wenn er als erster versterbe, so solle Frau Winter Alleinerbin sein, aber nur „zweischendurch“; endgültige Erbin seines Vermögens solle seine Tochter Susanne werden.
3. Sein jüngerer Bruder Erwin Müller solle bei seinem Tod eine Geldsumme von 15.000.- € erhalten. Dazu müsse er aber die Grabpflege für fünf Jahre übernehmen.
4. Sein Ölgemälde „Röhrender Hirsch“ solle seine Schwester Berta Müller-Lüdenscheid erhalten, ersatzweise deren Tochter Melanie Lüdenscheid, die auch dann das Gemälde nach dem Tod seiner Schwester erhalten solle. Dies solle aber insgesamt nur gelten, wenn er das Gemälde nicht bis zu seinem Tod verkauft habe.
5. Weiterhin soll sichergestellt sein, dass seine verwitwete Mutter, Anneliese Müller, bei seinem Tod ein lebenslanges „grundbuchmäßig gesichertes Recht“ an seiner Eigentumswohnung in München erhalte. Die Mutter ist 1935 geboren und soll auch bei seinem Vorversterben die Wohnung, in der sie seit inzwischen über 15 Jahren unentgeltlich lebt, bis an ihr Lebensende behalten dürfen. Endgültig regeln möchte er das aber eigentlich erst in seiner letztwilligen Verfügung.
6. Sein Sparkonto 4711 bei der Deutschen Bank in München soll bei seinem Tode an seinen Neffen Sebastian Lüdenscheid fallen. Das ganze könne man auch schon jetzt regeln, da Sebastian das ruhig erfahren könne. Jedenfalls solle das möglichst unkompliziert und – falls möglich – auch „außerhalb des Testaments“ geregelt werden.

Frau Winter möchte folgendes geklärt und geregelt wissen:

1. Sie wohne gemeinsam mit Herrn Müller derzeit in einer sehr schönen, aber angemieteten Eigentumswohnung in Würzburg. Den Mietvertrag habe jedoch seinerzeit alleine Herr Müller unterschrieben. Habe sie eigentlich bei einem Vorversterben des Herrn Müller dann als Erbin oder zumindest als Lebensgefährtin einen Anspruch darauf, weiterhin in der Wohnung bleiben zu können?
2. Sie möchte lediglich Herrn Müller als Erbe einsetzen. Wenn dieser jedoch vor ihr versterben sollte, so möchte sie ihr Vermögen nicht ihrer Verwandtschaft, aber auch nicht der Verwandtschaft von Herrn Müller vererben, sondern ihrem geliebten Chorverein Singvögel Würzburg 1900 e. V. Die Frage, die sich ihr stellt, ist, ob sie einen Verein als Erben einsetzen könne und zwar nur für den Fall, dass Herr Müller vor ihr versterbe.
3. Sei ihr Bruder eigentlich ihr gesetzlicher Erbe und würde er bei einer Enterbung einen Pflichtteil erhalten?
4. Sie betreibe zusammen mit ihren zwei Freundinnen Anna Mayer und Kunigunde Strick in Würzburg ein kleines Modegeschäft für Damenoberbekleidung. Das Modegeschäft sei jedoch so klein und der betriebene Aufwand hierfür so gering, dass sie ihre „Drei-Frauen-Gesellschaft“ nicht in das Handelsregister eingetragen hätten. Geregelt habe man bisher nichts. Man sei sich jedoch einig, dass beim Tod einer der drei Freundinnen die übrigen das Modegeschäft weiter betreiben, also die Gesellschaft fortführen sollen. Ginge das einfach so oder müsse man dazu etwas regeln?

Notar Dr. Niederhuber bittet zur Vorbereitung der Entwurfsanfertigung und des Antwortschreibens den Jurastudenten Michael Seifert, der bei ihm gerade einen Teil seines Praktikums ableistet, um eine vollständige gutachterliche Aufbereitung des Sachverhaltes. Er solle sich dabei nicht von der ungewöhnlichen Konstellation entmutigen lassen, sondern daran denken, dass sich vieles schon mit einer ordentlichen Arbeit am Gesetz lösen lasse.

## **Teil II:**

Am 11.03.2005 meldet sich dann noch einmal Herr Müller telefonisch bei Notar Dr. Niederhuber. Man habe doch noch einmal über eine mögliche Ehe gesprochen. Unabhängig davon, dass man derzeit zwar weiterhin keine Heirat plane, solle Notar Dr. Niederhuber ihm und seiner Lebensgefährtin doch einmal aufzeigen, welche „grundsätzliche Regelung“ das Gesetz für das Güterrecht von Eheleuten vorsehe und welche Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung bestünden. Zudem würde er gerne wissen, ob man eine solche vertragliche Regelung auch „ohne Notar“ treffen könne.

Weiterhin stellt sich ihm die Frage, ob ein Ehegatte allgemein oder in bestimmten Konstellationen für die Schulden des anderen Ehegatten mithaftet. Könne man das dann auch vertraglich abbedingen?

Zudem habe er gehört, dass nach dem Bundesverfassungsgericht Eheverträge sowieso nicht mehr „sicher“ geschlossen werden könnten, weil die Grundrechte zu beachten seien. Er sei doch nicht der Staat, der sich an die Grundrechte halten müsse, sondern ein Bürger, für den die Grundrechte doch zur Abwehr gegen den Staat und nicht als Einschränkungsinstrument seiner freiwillig geschlossenen Verträge gelten sollen. Notar Dr. Niederhuber solle ihm doch einmal erklären, wie die Grundrechte einen Ehevertrag beeinflussen könnten. Er habe gehört, dass ein Vertrag von Anfang an unwirksam sein, aber auch unwirksam werden könne.

Notar Dr. Niederhuber bittet auch insoweit den Jurastudenten Seifert um eine gutachterliche Aufbereitung, und zwar

- a) um eine gutachterliche umfassende Aufbereitung der Fragen des Herrn Müller zum ehelichen Güterrecht und zur Frage der Mithaftung von Eheleuten;
- b) um eine kurze Darstellung, inwieweit Grundrechte bei der Vertragsgestaltung eines Ehevertrages eine Rolle spielen können, wobei er auf die von Herrn Müller genannten Aspekte unbedingt eingehen solle.

## **Bearbeitervermerk:**

Fertigen Sie bitte die von Herrn stud. iur. Seifert zu Teil I und Teil II geforderten Gutachten. Teil I und Teil II können dabei in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

## **Hinweis:**

Rückgabe und Besprechung der Kautelarklausur am Dienstag, den 22. März 2005, von 14 (c.t.) bis 16 Uhr im Hörsaal II, Alte Universität